

**Richtlinie zur Erhebung von Nutzungsentgelten für die vorübergehende Überlassung von Grundstücksflächen und Garagen der Stadt Blankenburg (Harz)**  
**Vom 10.12.2020**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Richtlinie wird auf die einmalige oder wiederkehrende Nutzung von Flächen und von Garagen, die sich im Eigentum der Stadt Blankenburg (Harz) befinden, angewandt und für deren Nutzung in der Regel Miet- oder Pachtverträge sowie Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften, Satzungen, Beschlüsse des Stadtrates oder andere verbindliche Entscheidungen entgegenstehen.

**§ 2 Allgemeine Grundsätze**

Alle unter den Geltungsbereich fallenden Objekte und Flächen können Dritten gegen Nutzungsentgelt zur Benutzung überlassen werden.

Rechte und Pflichten der Nutzer sind in einer schriftlich abzuschließenden Nutzungsvereinbarung zu regeln. Für den Abschluss dieser ist die bewirtschaftende Stelle verantwortlich.

**§ 3 Nutzungsdauer**

In den Nutzungsvereinbarungen ist die Nutzungsdauer individuell zu regeln. Insbesondere bei den landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünflächen ist eine angemessene Befristung in die Vereinbarung aufzunehmen.

**§ 4 Nutzungsentgelt**

(1) Für die Nutzung ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu entrichten, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die Höhe eines vertraglichen Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der Anwendung nachfolgender Entgeltsätze:

<b>Nr.</b>	<b>Entgelttatbestand</b>	<b>Tarif</b>	<b>Betrag</b>
1	unbebaute Erholungsgrundstücke	€/qm/Jahr	0,25
2	bebaute Erholungsgrundstücke	€/qm/Jahr	0,85
3	Garagengrundstücksfläche	€/Jahr	120,00
4	Garagengrundstücksfläche im Komplex Am Regenstein	€/Jahr	145,00
5	Kfz-Stellfläche (nicht ausgebaut)	€/Monat	15,00
6	Garagenmiete	€/Monat	38,00
7	Miete für ausgebauten Einstellplatz (z.Z. nur R.-Koldewey-Parkplatz)	€/Monat	25,00
8	Nutzung Stellfläche Parkplatz Theaterstraße	€/Monat	25,00
9	Sonstige private und gewerblich genutzte Fläche	€/qm/Monat	0,20
10	Flächen nach Bundeskleingartengesetz	€/qm/Jahr	0,10
11	Landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche		Berechnung nach Absatz 3
12	Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche		Berechnung nach Absatz 3

(3) Für landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünflächen (Ifd. Nr. 11 und 12) sollen befristet Verträge für eine Laufzeit von 9 Jahren und 30 Jahren bei Baumschulnutzung abgeschlossen werden.

Bei landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Nr. 11) erfolgt die Berechnung der jährlichen Nutzungsentgelte (Pacht) innerhalb der jeweiligen Bodenrichtwertzone mit den Basiswerten für Hasselfelde (Hüttenrode) 4,50 €; für Blankenburg 5,25 € und für Derenburg 6,00 € multipliziert mit den Bodenpunkten der jeweiligen Pachtfläche und deren Größe.

Bei landwirtschaftlich genutzten Grünflächen (Nr. 12) erfolgt die Berechnung der jährlichen Nutzungsentgelte (Pacht) innerhalb der jeweiligen Bodenrichtwertzone mit den Basiswerten für Hasselfelde (Hüttenrode) 3,30 €; für Blankenburg 3,90 € und für Derenburg 4,50 € multipliziert mit den Bodenpunkten der jeweiligen Pachtfläche und deren Größe.

(4) Nutzungsarten, die hier nicht definiert sind aber gegebenenfalls auftreten können sind nach analoger Anwendung an oben genannte Entgeltsätze nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Verwaltung anzuwenden.

(5) Sind in Anwendung der neu beschlossenen Entgelte Erhöhungsschritte größer als 50% des bisherigen Entgeltes für private Nutzer erforderlich, sind die neuen Entgelte in jährlichen Schritten bis zum Ende des dritten Jahres nach Wirksamkeit des Beschlusses vorzunehmen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Nutzer, mit denen bereits ein Vertrag besteht, werden nach Inkrafttreten informiert und haben bis zum 31.03.2021 die Möglichkeit, aus Ihren Verträgen zurückzutreten oder einen Vertrag auf Basis dieser Richtlinie abzuschließen.

Nutzer, mit denen bereits ein Vertrag besteht, werden nach Inkrafttreten informiert und haben bis 31.03.2021 die Möglichkeit, aus ihrem Vertrag zurückzutreten oder einen Vertrag auf Basis dieser Richtlinie abzuschließen.

Sollte keine dieser Möglichkeiten in Anspruch genommen werden, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Vertrages bzw. durch fristgerechte Kündigung bei Verträgen ohne feste Laufzeit.